

BVGer E-4311/2013 vom 17. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4311_2013

FR: TAF E-4311/2013 du 17 décembre 2013

IT: TAF E-4311/2013 del 17 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt mit wenig detaillierter, sich eher in Wiederholungen und Bekräftigungen von bereits Vorgebrachtem erschöpfender Beschwerde, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Dazu Folgendes:

E. 5.1

Das Gericht stellt vorweg fest, dass die Identität des Beschwerdeführers nach wie vor nicht mit Sicherheit feststeht, Beweismittel erst auf Beschwerdeebene ins Recht gelegt wurden und dem BFM nicht vorgeworfen werden kann, bei der Befragung nicht korrekt vorgegangen zu sein.

E. 5.1.1

Was die Identität anbelangt, so hat der Beschwerdeführer bei der Befragung keine Ausweispapiere eingereicht. Und obwohl ihm ein entsprechendes Merkblatt abgegeben und er anlässlich der Befragung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, er müsse seine Identität offenlegen und Reise- oder Identitätspapiere und auch andere Beweismittel unverzüglich abgeben (vgl. BFM-Akten A4/9 S. 2), und obschon er anlässlich der Anhörung nochmals auf seine Rechte und Pflichten hingewiesen wurde, die zu kennen er bestätigte (vgl. A10/13 F2 A), ging erst nach Einreichung der Beschwerde ein Beweismittel ein, worauf nachstehend eingegangen wird. Den Akten ist nicht zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe sich seit seiner Einreise in die Schweiz vor zwei Jahren ernsthaft um die Beschaffung von Dokumenten bemüht, die seine Identität beweisen könnten. Dieses Verhalten weckt erste Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

E. 5.1.2

Betreffend Beweismittel merkt die Rechtsvertretung in der Beschwerde an: "Die bisherigen, weitere vorbehalten" (vgl. Beschwerde S. 8). Tatsächlich hat aber der Beschwerdeführer erst im Laufe des Schriftenwechsels ein Beweismittel eingereicht, das nachstehend gewürdigt wird. Er ist mithin auch in diesem Punkt eineinhalb Jahre völlig untätig geblieben, was weitere Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen lässt.

E. 5.1.3

Wenn in der Beschwerde schliesslich geltend gemacht wird, er (Beschwerdeführer) habe zwar bei der Befragung ausführlich zu den Fluchtgründen Stellung nehmen wollen, seine Schilderungen seien aber völlig verkürzt aufgenommen worden (vgl. Beschwerde S. 6), so

muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen, dass er die Korrektheit des anlässlich der BzP erstellten Protokolls Seite für Seite mit seiner Unterschrift bestätigte. Das gilt insbesondere auch für den Schlusssatz im Protokoll, wonach der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift bestätige, dass dieses seinen Aussagen entspreche (vgl. A4/9); eine Kritik an der Art, wie die Befragung durchgeführt worden ist, kann den Akten nicht entnommen werden. An dieser Feststellung ändert auch der Hinweis in der Rechtsmitteleingabe auf die bei der Anhörung gestellte Frage F49 A (zeitliche Einordnung des Verschwindens des Vaters und der Übergabe des Leichnams des Bruders) nichts, weil diesbezüglich punktuell argumentiert wird, während die Vorinstanz ihre Schlussfolgerung in einer Gesamtwürdigung aller Vorbringen machte. Nachträgliche und nicht im Einzelnen belegte Vorwürfe auf Beschwerdeebene sind nicht eben geeignet, solche überzeugend erscheinen zu lassen, vielmehr sind sie in der Regel als nachgeschoben zu qualifizieren, um die Korrektheit des vorinstanzlichen Verfahrens in Zweifel zu ziehen.

5.25.2.1 Wie bereits dargelegt muss, wer um Asyl nachsucht, die Flüchtlingseigenschaft zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Im Gegensatz zum strikten Beweis genügt es daher, wenn der Richter das Vorhandensein der zu beweisenden Tatsache für wahrscheinlich hält, selbst wenn er noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel 1990, S. 302 f.). Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlichen Verfolgung ist dabei durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung gekennzeichnet (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 28 S. 270). Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit etc.), die für oder gegen den Beschwerdeführer sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung nur, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen.

5.2.2 Es ist mit der Vorinstanz einizugehen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Die Aussagen sind in einer Gesamtschau so ausgefallen, wie sie auch von jemandem hätten gemacht werden können, der das angebliche Geschehen nicht persönlich oder jedenfalls nicht in der vorgebrachten Art erlebt hat. Sie sind in vielem stereotyp, und den Ausführungen, so wie sie protokolliert sind, ist auch nicht zu entnehmen, dass das vorgebrachte Geschehen den Beschwerdeführer schwer erschüttert hätte. Dem Gericht ist bekannt, dass tief erschütternde Erlebnisse wie etwa der gewaltsame Tod eines Familienangehörigen in der Regel auch dazu führen, dass Beschwerdeführende bei der Befragung oder Anhörung verständlicherweise auf entsprechende Fragen hin emotional reagieren. Auch in dieser Hinsicht lässt sich dem Protokoll aber nichts entnehmen, die Hilfswerkvertretung hat keine diesbezüglichen Anmerkungen gemacht und die Korrektheit der Anhörung mit ihrer Unterschrift bestätigt (vgl. A10/13 Unterschriftenblatt).

5.2.3 Gab der Beschwerdeführer bei der Befragung noch zu Protokoll, keinen Kontakt mehr zu seinen Angehörigen zu haben (vgl. A4/9 Ziff. 4.07), und bekräftigte er bei der Anhörung, mit der Familie keinen Kontakt zu haben und mit dem

Onkel letztmals in Kontakt gestanden zu haben, als er im November 2011 im Iran gewesen sei (vgl. F7 A ff.) ist es ihm, was auffällt, nur vier Wochen, nachdem ihm seitens des Bundesverwaltungsgerichts eine Verfügung zugegangen war, in welcher es seine Beschwerde als aussichtslos qualifiziert, gelungen, ein Dokument beizubringen, welches seine Vorbringen beweisen soll. Dieses ist indessen völlig unbehelflich: Einmal stammt es von seinem Onkel, der ihn nach Europa geschickt hat, und sodann bekräftigt es einzig das vom Beschwerdeführer Vorgebrachte. Irgendwelche amtlichen Dokumente wie etwa der Todesschein seines Bruders fehlen gänzlich. Es kann offenbleiben, ob es sich um eine Fälschung handelt, und eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Beweismittel erübrigt sich. Einzig bleibt festzustellen, dass es in das Gesamtbild passt: Bis auf Behauptungen bringt der Beschwerdeführer nichts vor, obwohl nicht ersichtlich, weshalb ihm der Beweis nicht möglich sein sollte.

E. 5.3

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist vorliegend auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügungen zu verweisen, die mit der Beschwerde in keiner Weise erschüttert werden. Das Gericht kommt nicht zum Schluss, das BFM habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt. Es ist an dieser Stelle indessen in Erinnerung zu rufen, dass die Untersuchungspflicht der Behörden ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführenden findet, und dieser ist eineinhalb Jahre lang ohne ersichtlichen Grund völlig untätig geblieben.

E. 5.4

Nach dem Ausgeführten halten die vorgebrachten Asylgründe den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, weshalb das BFM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat. 6.6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). 6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S. 737). 7.7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Ru-din/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148). 7.27.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der

Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 7.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. 7.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter-ausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.37.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.3.2 Mit dem BFM ist einzugehen, dass in Pakistan zur Zeit weder Krieg oder Bürgerkrieg herrscht noch eine Situation allgemeiner Gewalt vorliegt. Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer hat in Pakistan zumindest noch seine Mutter und mehrere Schwestern, über deren verwandtschaftliches Netz er allerdings ebenso wenig konkrete Angaben machte wie zu deren Lage. Auch lebt dort jener Onkel, der ihm die Reise in die Schweiz ermöglicht hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er in Pakistan über ein Beziehungsnetz verfügt, das ihm zumindest zu Beginn seiner Reintegration eine allenfalls benötigte Unterstützung bietet. Weitere Erwägungen in diesem Zusammenhang erübrigen sich, steht doch - wie vorstehend ausgeführt - weder die Identität des Beschwerdeführers fest, noch hat er seit er vor zwei Jahren in die Schweiz gelangt ist, Anstrengungen unternommen, um seine Herkunft und seine Vorbringen zu beweisen. Das Gericht jedenfalls hat sich nicht in Spekulationen zu ergehen. Es sind auch keine sonstigen individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit der Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimat sprechen würden. Er ist gesund, hat er doch bei der Anhörung auf die Frage, wie es ihm gesundheitlich gehe, geantwortet: "Alles bestens." (vgl. A10/13 F6 A); den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sich am gesundheitlichen Zustand etwas geändert hätte. Er hat bis zu seiner Ausreise im Dezember 2009 in Pakistan gewohnt und ist daher mit den dortigen Lebensumständen

bestens vertraut. (...) hat er die Schule besucht, und er besitzt einige Erfahrung im Erwerbsleben, hat er doch als (...) gearbeitet. Im Übrigen kann ihm auch die Rückkehrhilfe der Schweiz den Wiedereinstieg in Pakistan erleichtern (vgl. Art. 62 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Schliesslich ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.2.2). 7.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen. 7.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. BVGE 2008/34 E.12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG). 7.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und sind damit gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.